

Anmeldung zur 29. ARTfair Innsbruck (24.-26. Oktober 2025)

senden an office@artfair-innsbruck.com

Wir bestellen: m² Stand

☐ **Normales Messeprogramm** (Mindestgröße 30m² | in Zehnersprüngen erweiterbar)

= 190.- Euro/m² (+20% MwSt.)

zzgl. obligatorische Werbepauschale inkl. 1 Katalogseite: 650.- Euro + MwSt.

☐ **One Artist Show** (Mindestgröße 20m² | in Zehnersprüngen erweiterbar)

= 170.- Euro/m² (+20% MwSt.)

zzgl. obligatorische Werbepauschale inkl. 1 Katalogseite: 650.- Euro + MwSt.

Im Grundpreis enthalten sind:

1 Rückwand und 2 Seitenwände | 1 Strahler alle 3 Laufmeter im inneren der Koje an den Standardwänden |
1 Parkplatz | 4 Ausstellerausweise | 4 Kataloge | Kojen Beschriftung mit Galerienamen und Herkunftsland |
Besuchereinladungen für das Openingevent | Hallengrundbeleuchtung | Heizung/Klimatisierung |
allgemeine Hallenbewachung | allgemeine Hallenreinigung

Ausstellerdaten

Firmenbezeichnung | Galerienamen:

Firmeninhaber | Persönlich haftender Gesellschafter:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort, Land:

Eventuell abweichende Rechnungsadresse:

UID-Nr.:

E-Mail:

Homepage:

Festnetznummer:

Mobilnummer:

Beteiligung an Kunstmessen zw. 2023/2024:

Ausstellungsprogramm, Künstler:

.....

.....

.....

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die „Allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen“ des Veranstalters PEFA fine art ltd. – head office Österreich, sowie die Hängerichtlinien auf Seite 6+7 an, und geben unser Einverständnis, Aussendungen zu den Messen und Kunstprojekten von PEFA fine art ltd. – head office Österreich bis auf Widerruf erhalten zu wollen.

Datum & Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift & Firmenstempel

Das Wichtigste in Kürze

Besondere Teilnahmebedingungen

1. Titel

ARTfair Innsbruck - Internationale Messe für zeitgenössische bildende Kunst, Klassische Moderne, Pop Art und weitere Strömungen des 19.-21. Jahrhunderts in Originalen und/oder Editionen: Gemälde, Arbeiten auf Papier, Originalgraphiken in allen Druckverfahren in limitierten, signierten, nummerierten Auflagen, Skulpturen im Original und als Edition, Installationen/Objekte, Fotografien im Original und in limitierten, signierten, nummerierten Auflagen, Neue Medien, Bücher/Zeitschriften/Kataloge zum Thema Bildende Kunst, Originäre Kunstprojekte, ausgewählte Exponate aus dem Bereich künstlerisches Design.

2. Veranstalter, Veranstaltungsort, Jury

Veranstalter: PEFA fine art ltd, head office Österreich, Gutenbergstraße 3, 6020 Innsbruck-AT

Veranstaltungsort: Olympiaworld Innsbruck

Jury: Expertenteam in wechselnder Zusammensetzung

3. Wichtige Termine für Aussteller

22.10.2025	9.00 – 19.00	Kojen Einrichtung Aufbauzeit Juryrundgang (Aussteller werden ggf. direkt angesprochen)
23.10.2025	9.00 – 12.00	Kojen Einrichtung Aufbauzeit Juryrundgang (Aussteller werden ggf. direkt angesprochen)
23.10.2025	17.30 – 21.30	Opening Event
24.10.2025	11.00 – 19.00	Messtag 1
25.10.2025	11.00 – 19.00	Messtag 2
26.10.2025	11.00 – 19.00	Messtag 3
26.10.2025	19.00 – 23.00	Kojen Räumung Abbau

Alle Exponate müssen für die Jury/den Veranstalter unverpackt/sichtbar sein. Auf Wunsch der Jury oder des Veranstalters sind durch den Aussteller, insbesondere für Arbeiten der Klassischen Moderne, entsprechende Werkverzeichnisse oder andere Originalitätsnachweise vorzuweisen.

Die Aussteller sowie alle Standbetreuer werden hiermit hinzuweisen, dass ein Verweilen in der Messehalle, nach Ende der vorgegebenen Öffnungszeiten, aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen gestattet wird.

4. Konditionen & Tarife | alle Preise + 20% MwSt.

4.1 Grundkosten

Normales Messeprogramm: 190.- Euro pro m²

One-Artist-Show: 170.- Euro pro m²

Obligatorische Werbepauschale inkl. 1 Katalogseite mit maximal 2 Bildern/Seite: 650.- Euro

4.2 In der Kojenmiete inkludierte Leistungen

1 Rückwand und 2 Seitenwände | 1 Strahler alle 3 Laufmeter im inneren der Koje an den Standardwänden

1 Parkplatz | 4 Ausstellerausweise | 4 Kataloge | Kojen Beschriftung mit Galeriname und Herkunftsland | Besuchereinladungen für das Openingevent | Hallengrundbeleuchtung | Heizung | Klimatisierung | allg. Hallenbewachung | allg. Hallenreinigung

4.3 Extrakosten | werden separat verrechnet

Zusätzliche Katalogseite/n (max. 2 Bilder pro Seite): 500.- €/Seite | Zusatzstrahler: 90.- €/Stück | Zusatzwand (0.5 oder 1 Meter): 100.- €/Stück | Außenwandfläche (0.5 oder 1 Meter): 100.- €/Stück | Tür: 170.- €/Stück | zusätzliche Ausstellerausweise: 30.- €/Stück | Stromanschluss inkl. Verbrauch: 160.- €/Stück | Magazin mit Türelement im Inneren der Koje an einer bereits bestehenden Wand (1m²): 250.- €/Stück | Tisch: 50.- €/Stück | Stuhl: 30.- €/Stück | Klebebuchstaben: 4.- €/Stück | tägliche Standreinigung: 20.- €/Tag

Kaution: 200.- € sind bei ihrer Ankunft in cash fällig. Rückerstattung nach ordnungsgemäßem Abbau via Banküberweisung.

Bei allen Bestellungen ab 15. September 2025: +50% Aufpreis auf den Normalpreis (+20% MwSt.)

Bei allen Bestellungen direkt auf der Messe: +100% Aufpreis auf den Normalpreis (+20% MwSt.)

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Zielsetzung

Die ARTfair Innsbruck dient der Präsentation und dem Verkauf von zeitgenössischer bildender Kunst, Klassischer Moderne, Pop Art und weiteren Strömungen des 19./20./21. Jahrhunderts. Sie soll insbesondere:

- den Kontakt zu Sammlern, Händlern, Museen und der kunstinteressierten Öffentlichkeit schaffen bzw. fördern
- junge Menschen mit der Vielfalt von Unikaten und multiplizierter Kunst vertraut machen und ihr Interesse wecken
- für verschiedene Kunstformen und Techniken werben

2. Veranstalter | Ort | Dauer

Veranstalter: PEFA fine art ltd, head office Österreich, Gutenbergstraße 3, 6020 Innsbruck-AT

Veranstaltungsort: Olympiaworld Innsbruck

Ehrenschaft: Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc, Bürgermeister der Stadt Innsbruck

Dauer: 24. – 26. Oktober 2025 | Opening Event: 23. Oktober 2025 ab 17.30

3. Teilnahmeberechtigte Aussteller

An der ARTfair Innsbruck sind Galeristen, Verleger, Kunsthändler, Grafikpressen und originäre kuratierte Ausstellungsprojekte zur Teilnahme berechtigt. Voraussetzung für Galeristen ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Galerietätigkeit mit u.a. der Durchführung von Ausstellungen in eigenen Räumen mit fixen Öffnungszeiten und für Verleger ein selbständiges und regelmäßiges Edieren. In einem speziell ausgewiesenen Bereich sind ausgewählte Exponate aus dem Bereich künstlerisches Design zugelassen.

4. Zugelassene Ausstellungsgüter

Zeitgenössische Kunst des 19. - 21. Jahrhunderts als Unikate und/oder Editionen in limitierten, signierten, nummerierten Auflagen:

Gemälde ■ Arbeiten auf Papier ■ Originalgraphiken in allen Druckverfahren ■ Skulpturen ■ Installationen/Objekte ■ Photographien ■ Neue Medien ■ Bücher/Zeitschriften/Kataloge zum Thema Bildende Kunst ■ Originäre kuratierte Kunstprojekte ■ ausgewählte Exponate aus dem Bereich künstlerisches Design

5. Werkbeschreibung | Auszeichnungspflicht

Jedes Ausstellungsstück muss mit **Künstlernamen, Titel, Entstehungsjahr, Herstellungstechnik, Auflagenhöhe, Endpreis** versehen werden. Bei unvollständiger oder irreführender Auszeichnung kann die Messejury auf Korrektur bestehen, bzw. die Entfernung des Exponates verlangen. Auf Wunsch der Jury oder des Veranstalters sind durch den Aussteller, insbesondere für Arbeiten der Klassischen Moderne entsprechende Werkverzeichnisse oder andere Originalitätsnachweise vorzuweisen.

6. Verkauf

Die ARTfair Innsbruck ist eine Verkaufsausstellung. Es müssen sämtliche Exponate preislich ausgezeichnet und zum Verkauf angeboten werden!

7. Anmeldung

Die Anmeldung zur ARTfair Innsbruck muss bis spätestens 01. Juni 2025, ausschließlich unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars, erfolgen. Nur das rechtsgültig unterschriebene und ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldeformular gilt als Grundlage für die Zulassungsbeurteilung und Kojen Zuteilung. Der Anmeldung beizulegen sind: Galerieprogramm, Unterlagen über alle auf der ARTfair Innsbruck präsentierten Künstler ■ Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Die bis zu dem genannten Zeitpunkt einlangenden Anmeldungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Ausstellungsraumes berücksichtigt, jedoch behält sich der Veranstalter das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen ■ Der Veranstalter ist bestrebt, bei Einteilung der Kojen das gewünschte Flächenmaß zuzuteilen und dabei auf ein übersichtliches und harmonisches Bild zu achten. Wenn es die Umstände erfordern, hat er jedoch das Recht, größere bzw. kleinere oder gleichwertige Kojen bzw. Flächen zuzuteilen ■ Größere Ein- und Umbauten am Ausstellungsstand bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis durch den Veranstalter – diese sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen. Eine Entwurfszeichnung ist zur Verdeutlichung beizufügen. **Es ist ausdrücklich untersagt, eigene Beleuchtung zu installieren/anzuschließen. Der Aussteller haftet, für die durch widerrechtliche Installationen verursachten Schäden und alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.**

8. Zulassung | Untervermietung

Es werden nur Aussteller zugelassen, deren Programm dem Warenangebot der Messe entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Ist die Fläche aus einem nicht von der Messegesellschaft verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht. Es ist nicht zulässig, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen oder ohne Entgelt an Dritte abzugeben. Gemeinschaftsstände können auf Antrag vom Veranstalter zugelassen werden.

9. Zahlungsbedingungen | Rücktritt | Standzuteilung

2.000.- € zuzüglich 20 % MwSt. sind unmittelbar nach der Anmeldung zur Zahlung fällig. Der Restbetrag sowie Extrakosten laut Punkt 4.3 der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ sind bis spätestens 8 Wochen vor Messebeginn, ohne jeden Abzug, zur Zahlung fällig ■ Die Kautions von 200.- € laut Punkt 11 der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ ist bei Ankunft auf der Messe in bar zu hinterlegen ■ Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt ■ Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller, gleichwohl Schuldner ■ Bei nicht zeitgerechter Zahlung der Messefakturen werden 2 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit berechnet. Bei nicht zeitgerechter Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller das Betreten und die Ausgestaltung des Standes zu verweigern, vom zustande gekommenen Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten und den Stand neu zu vergeben obgleich alle Rechnungen plus Verzugszinsen bezahlt werden müssen ■ Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen gegen den Veranstalter ist unzulässig ■ Vereinbarte Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten und vollständigen Bezahlung. Bei jeder Art von Zahlungsverzug ist der Aussteller verpflichtet, den Normalpreis zu bezahlen und der Veranstalter ist berechtigt, die Differenz auf den Normalpreis nachzuberechnen ■ An den im Messegelände vorhandenen Ausstellungsgütern sowie an beweglichen und unbeweglichen Bestandteilen des Standes hat der Veranstalter bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Zurückbehaltungsrecht ■ Für den Fall der Stornierung der Anmeldung durch den Aussteller (mittels eingeschriebenem Brief) bis zum Zeitpunkt der Zulassung werden 30 % der gesamten Standmiete und die Werbepauschale berechnet. Stornierungen, die nach der Zulassungsverstärkung einlangen, können nicht mehr anerkannt werden, sodass die gesamte Messefaktura zu begleichen ist. Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungspflicht ■ sollte über einen Aussteller nach erfolgter Standzuteilung, vor Beginn der Messe, ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet werden, ist der Veranstalter berechtigt, vom bereits zustande gekommenen Vertrag zurückzutreten. Aussteller, die sich bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren befinden, haben dies beim Veranstalter anzuzeigen ■ Mit der Anmeldung zu dieser Messe erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten in Ausstellerkatalogen, Listen, digitalen Medien, Presseberichten und sonstigen Verzeichnissen gemäß Datenschutzgesetz.

10. Kojen Gestaltung

Mit der Ausgestaltung der Kojen kann am Mittwoch, den 22.10.2025 von 9.00 bis 19.00 Uhr (Voraussetzung: ausgeglichenes Messekonto) begonnen werden. Die Ausgestaltungsarbeiten haben am Donnerstag, 23.10.2025 zwischen 9 Uhr und 12 Uhr abgeschlossen zu sein. ■ Es ist ausdrücklich untersagt, eigene Beleuchtung zu installieren/anzuschließen. Der Aussteller haftet, für die durch widerrechtliche Installationen verursachte Schäden und alle Schäden die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. ■ Die Überschreitung der Kojen Wandhöhe im gesamten Standbereich und die Anbringung von Logos und Firmenschildern sind nicht gestattet ■ Das Aufhängen von Bildern und Aufstellen von Ausstellungsstücken hat der Aussteller selbst zu besorgen. Weitere Informationen zu den erlaubten Praktiken auf Seite 6 + 7 ■ Leihmöbel können mittels Aussteller-Serviceheft bestellt werden ■ Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, über Stände, für die keine termingerechte Zahlung erfolgt ist, anderweitig zu verfügen. Dies entbindet den betreffenden Aussteller jedoch nicht von seiner Zahlungspflicht, indem der gesamte Teilnahmepreis gemäß Anmeldung zu begleichen ist ■ Kojen, die in ihrer Aufmachung nicht dem Messebild entsprechen bzw. Kojen, die nicht entsprechend der Zulassung in der Teilnahmeverständigung beschickt sind, müssen über Aufforderung des Veranstalters umgestaltet bzw. geräumt werden. Erforderlichenfalls erfolgt die Räumung derartiger Kojen durch Organe des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers. Für derartige Umgestaltungen bzw. Räumungen steht dem Aussteller kein Schadenersatz gegen den Veranstalter zu ■ Bei Ausgestaltung der Kojen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten ■ Beschädigungen der Böden und Wände sind vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben. Widrigenfalls erfolgt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu Lasten des Standinhabers durch den Veranstalter (siehe Seite 6 + 7).

10a) Hängerichtlinien zeitgenössische Kunst

Der Veranstalter ist berechtigt, die Beseitigung von Ausstellungsobjekten zu verlangen, welche als „Petersburger Hängung“ ausgestellt werden oder nicht den nachstehend bezeichneten Präsentationsrichtlinien entsprechen. Die „Petersburger Hängung“ bezeichnet eine besonders enge Reihung von Kunstwerken. Es gilt die Verpflichtung, bei nebeneinander hängenden Kunstwerken einen Mindestabstand von einem Drittel der Bildbreite oder mindestens 30 cm einzuhalten. Es ist nicht zugelassen, Kunstwerke ab einer Höhe von 50 cm übereinander zu hängen. Ausnahmen in Absprache mit dem Veranstalter: Werke, die eine zusammenhängende Serie eines Künstlers darstellen, die auch als Gesamtwerk verkauft wird. Es ist darüber hinaus nicht zugelassen, Tafelwerke auf den Boden zu stellen oder Staffeleien mit Bildern in der Koje aufzustellen.

11. Abbau

ACHTUNG: Der Abbau ist nur am Sonntag, 26.10.2025 von 19.00-23.00 Uhr möglich!

Der Abbaubeginn startet am Sonntag, 26.10.2025 um 19.00 Uhr. Ein früherer Abbaubeginn ist nicht gestattet. Die zu Beginn hinterlegte Kautions von 200.- € wird erst nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Kojen Räumung rückerstattet. Bei nicht rechtzeitiger Beendigung der Abbauarbeiten werden sämtliche nach diesem Zeitpunkt im Messegelände verbliebenen Ausstellungsgüter und Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers in ein Lagerhaus gebracht und dort eingelagert. Klebeschilder und das Befestigungsmaterial der Ausstellungsstücke sind von den Kojen Wänden restlos zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers wieder herzustellen. Bitte beachten Sie die Regeln auf Seite 6 + 7.

12. Transport und Lagerung

Die Entfernung bzw. der Abtransport von Ausstellungsgütern während der Messe ist untersagt. Für die Dauer der Messe sind das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art und das Parken über polizeiliche Anordnung ausnahmslos verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt. Für daraus resultierende Beschädigungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Transport großformatiger Ausstellungsstücke soll außerhalb der Besuchszeit erfolgen.

13. Standbetrieb

Während der Öffnungszeiten ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für die Besucher zugänglich zu machen. Der Veranstalter macht darauf aufmerksam, dass für die Beschäftigung von Standmitarbeitern während der Wochenend- und Feiertagsruhe das Arbeitsruhegesetz zu beachten ist. Jeder Aussteller darf nur Güter und Leistungen vertreiben, die in der Zulassung angeführt sind. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere für Preisauszeichnungen) einzuhalten. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke sind nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich.

14. Bewachung | Haftung | Versicherung

Die Bewachung des Eigentums der Aussteller ist durch diese selbst zu organisieren und es wird der Abschluss einer eigenen Versicherung durch den Aussteller empfohlen. Während der für den Aufbau der Messestände vorgesehenen Zeiten, und zwar ab Beginn der Aufbauarbeiten, sowie während der Öffnungs- und Abbaureiten der Messe, müssen die Kojen durchgehend besetzt sein. Der Veranstalter übernimmt für Diebstähle oder Sachbeschädigungen an Exponaten oder sonstigen Sachen des Ausstellers oder von ArbeitnehmerInnen, Lieferanten oder sonstigen Personen, die dem Aussteller zuzurechnen sind, welche sich, während der vorhin genannten Zeiten ereignen, keine Haftung. Trotz allgemeiner Bewachung durch den Security-Dienst des Veranstalters, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass hierfür durch den Veranstalter keine wie immer geartete Haftung übernommen wird. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen oder Diebstahl, aber auch für jegliche Haftung von Schäden, welche von Ihren Ausstellungsobjekten – ob verschuldet oder unverschuldet – ausgehen. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Aufstellungsort jedenfalls die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten sind ■ Die Anlieferung und/oder Lagerung von Ausstellungsobjekten und Gütern vor Beginn des vereinbarten Aufbauabbaubeginnes 22.10.2025, 09.00 Uhr, und Lagerung nach dem vereinbarten Abbauende für Aussteller 26.10.2025, 23.00 Uhr, ist ausdrücklich untersagt. ■ Der Parkplatz vor der Veranstaltungshalle ist öffentlich zugänglich und nicht bewacht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den Diebstahl und die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen oder von Besitzgegenständen, die in einem abgestellten Fahrzeug gelagert werden. Der Veranstalter empfiehlt, keine Sachen, insbesondere Kunstwerke, in den abgestellten Fahrzeugen zu belassen ■ Das Anbringen der Kunstwerke an den dafür vorgesehenen Wänden darf nur mit geeignetem Material erfolgen (siehe Seite 6 + 7). Das Anbringen hat so zu erfolgen, dass die Stabilität der Wand nicht beeinträchtigt wird ■ Technische Geräte und Anlagen, die vom Aussteller verwendet werden, müssen im Vorfeld dem Veranstalter gemeldet werden und müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und CE-zertifiziert sein. Diese Anlagen dürfen nur an den dafür vorgesehenen, gesondert durch den Aussteller bestellten, elektrischen Auslässen angeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, auch CE-zertifizierte Anlagen außer Betrieb zu setzen. Schäden, die durch fehlerhaft verwendete Geräte entstehen, trägt unabhängig vom Verschulden, ausschließlich der Aussteller, der das Gerät verwendete oder die Verwendung des Geräts veranlasste. Der Schaden ist in der gesamten Höhe zu ersetzen. Veränderungen in der Elektroinstallation dürfen nur durch vom Veranstalter anerkannte Fachunternehmen durchgeführt werden ■ Es ist ausdrücklich untersagt, eigene Beleuchtung zu installieren/anzuschließen. Der Aussteller haftet, für die durch widerrechtliche Installationen verursachte Schäden und alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. ■ Der Veranstalter ist in allen oben genannten Zusammenhängen gegenüber Dritten Schad- und klaglos zu halten.

15. Reinigung und Entsorgung von Verpackungsmaterial

Die Reinigung der Gänge und Wege erfolgt durch den Veranstalter. Für die Sauberkeit in der Koje sowie für die Wegschaffung des Verpackungsmaterials hat der Aussteller zu sorgen. Die Kojen Reinigung muss jedenfalls täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Über die Möglichkeit der Entsorgung wird der Aussteller, auf Anfrage hin, informiert.

16. Technische Leistungen

Technische Geräte und Anlagen, die vom Aussteller verwendet werden, müssen im Vorfeld dem Veranstalter gemeldet werden und müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und CE-zertifiziert sein. Diese Anlagen dürfen nur an den dafür vorgesehenen gesondert durch den Aussteller bestellten elektrischen Auslässen angeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, auch CE-zertifizierte Anlagen außer Betrieb zu setzen. Schäden, die durch fehlerhafte oder fehlerhaft verwendete Geräte entstehen, trägt unabhängig vom Verschulden ausschließlich der Aussteller, der das Gerät verwendete oder die Verwendung des Geräts veranlasste. Der Schaden ist in der gesamten Höhe zu ersetzen. Veränderungen in der Elektroinstallation dürfen nur durch vom Veranstalter anerkannte Fachunternehmen durchgeführt werden. ■ **Es ist ausdrücklich untersagt, eigene Beleuchtung zu installieren/anzuschließen. Der Aussteller haftet, für die durch widerrechtliche Installationen verursachte Schäden und alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.**

17. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

18. Ausstellerkatalog

Für die ARTfair Innsbruck wird ein Katalog herausgegeben, wobei die Belegung einer Seite für jeden Aussteller verbindlich ist. Die Gestaltung erfolgt durch den Veranstalter (maximal 2 Bilder pro Seite). Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und eventuell daraus resultierende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Werbeeinschaltungen können gegen Entrichtung von Inserats Gebühren erfolgen. Sollten die Daten für die Katalogseite nicht rechtzeitig an den Veranstalter übermittelt werden, entscheidet der Veranstalter über den Inhalt der Seite – der Aussteller ist dennoch für die Kosten der Seite verantwortlich.

19. Werbung – Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen, den Ausstellern und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

20. Geltendmachung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 14 Tage nach Messeschluss bei diesem schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als verjährt.

21. Vorbehalte

Sollte die Messe abgesagt, verkürzt oder auf einen anderen Termin verschoben werden müssen, so kann der Aussteller hieraus keinen Schadenersatzanspruch ableiten, aus welchem Grund und in welcher Sphäre der jeweilige Umstand auch immer gelegen sein mag. Die Aussteller haben in begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, keinen Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises. Findet die Messe nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 30 % des Beteiligungspreises für einen allgemeinen Kostenersatz zur Zahlung herangezogen werden. Höhere Einzelbeiträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat.

22. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular akzeptiert der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten, die Allgemeinen und die Besonderen Teilnahmebedingungen des Veranstalters der ARTfair Innsbruck, sowie die Hängerichtlinien auf Seite 6 + 7, als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften des Veranstalters in allen Teilen einzuhalten.

23. Schlussbestimmungen

Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen Aussteller und Veranstalter haben Gültigkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Innsbruck. Es gilt österreichisches Recht.

ARTfair Innsbruck

Hängerichlinien

Die Wandhöhe der Kojen darf nicht überschritten werden

Das Anbringen von Logos, Firmenschildern, Künstlerkontaktdaten auf den Messewänden und im Stand ist nicht gestattet. Infomaterial darf ausgelegt werden

Der Abstand zwischen zwei Werken muss mindestens ein Drittel der Bildbreite bzw. 30 cm betragen

Werke ab einer Höhe von 50 cm dürfen nicht übereinander hängen

Nur in Vorab-Absprache mit dem Veranstalter: Die „Petersburger Hängung“ ist nur bei einer zusammenhängenden Serie von Bildern, die auch als Gesamtwerk verkauft werden, erlaubt

Es ist verboten Tafelwerke auf den Boden zu stellen oder auf Staffeleien zu präsentieren

Werke müssen mit folgenden Informationen präsentiert werden:
Künstlername | Werktitel | Entstehungsjahr | Technik | Format | Endpreis

gestattet

SCHRAUBEN

Durchmesser **KLEINER** als 5mm
Max. Tiefe in der Platte – 40 mm

BLEISTIFT für KLEINE

Markierungen, kurze Linien

NÄGEL (Durchmesser kleiner als 5 mm, max. Tiefe in Platte 40 mm), REISSNÄGEL, TACKERKLAMMERN

Leicht entfernbare **ETIKETTEN** und **KLEBESCHRIFTEN**

BLUE TACK

(NUR weiße oder gelbe Farbe)
in geringer Menge



**MÜSSEN NACH EVENT
ENTFERNT WERDEN**

nicht gestattet

SCHRAUBEN oder BOHRLÖCHER Größer als 5 mm Durchmesser

WANDSTIFTE ODER -DÜBEL jeglicher Art

SCHREIBEN ODER ZEICHNEN AUF PLATTEN

DOPPELSEITIGES KLEBEBAND ODER JEDE ART VON KLEBSTOFF (Ausnahme bei Verwendung von Abdeckband zwischen Platte und doppelseitigem Klebeband)

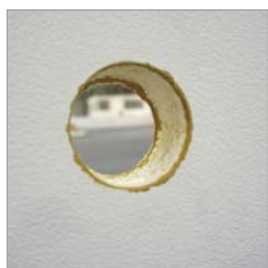
PLATTENGELLENKE: Pressen, Schrauben, Bohren zwischen den Platten in ihren Verbindungsstellen **ist verboten!**

EINHÄNGEN VON KUNSTWERKEN AN BELEUCHTUNGSEINHEITEN ODER DEREN HALTERUNGEN ist verboten!

SCHRAUBEN, BOHREN AUSSERHALB DES BEREICHS DER WEISSEN HOLZPLATTE AUF ALLUMINIUM ODER HOLZBEREICH DER PLATTE ist verboten

ES IST STRENG VERBOTEN, ZU VERSUCHEN, DIE PLATTENBEFESTIGUNGEN ZU ÖFFNEN

NICHT ERLAUBTE PRAKTIKEN - Beispiele



Alle Schäden werden zu den tagesaktuellen Preisen von ARTfair Service zu 100% an den Aussteller verrechnet. Die tagesaktuellen Preise können jederzeit angefragt werden.

Sämtliche Kleber, Klebemittel und Schrauben etc. müssen vom Aussteller gleich nach dem Event entfernt werden, bevor die Standbaufirma mit dem Abbau der Wandelemente beginnt. Ansonsten werden die Reparaturgebühren dem Aussteller je nach Ausmaß des Schadens in Rechnung gestellt.